

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Ödseen“ in der Gemeinde Grünau im Almtal als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 58/2026, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Ödseen“ in der Gemeinde Grünau im Almtal, politischer Bezirk Gmunden, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen 1/1 und 1/2 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets durch die Pläne im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung einzelner gestatteter Nutzungen innerhalb des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten der Landflächen;
2. das Baden und Schwimmen;
3. das Befahren der Seen mit bereits bisher dauerhaft an den Seen stationierten Ruderbooten sowie die Motorisierung derselben zum Zweck der forstwirtschaftlichen Bringung;
4. die Einbringung sonstiger - auch nicht dauerhaft an den Seen stationierter - Ruderboote oder sonstiger größerer Schwimmhilfen in die Seen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich mit Bachforelle, Seeforelle, Seesaibling und Bachsaibling aus Zuchtbetrieben mit Wasseranspeisungen aus nicht von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten oder von der Krebspest befallenen Gewässern erfolgen dürfen;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung;
7. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
9. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBL. Nr. 9/1965, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 89/2025, hinsichtlich der Ödseen außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen